



Landratsamt Dingolfing-Landau > Postfach 1420 > 84125 Dingolfing

Per Postzustellungsurkunde

Frau

Maria Brechhuber

Pröllerstraße 12

84130 Dingolfing

Ansprechpartner

Sandra Lummer

Sachgebiet 42 – Umwelt und Natur

Telefon 08731 87-995 > Zimmer-Nr. 222

LummerS@dingolfing-landau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

42-643/2/38 FÜ/Pau

Datum

07.07.2026

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Neumühle der Frau Maria Brechhuber, Pröllerstraße 12, 84130 Dingolfing

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung des Längenmühlbachs zur Stromerzeugung

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Plansatz

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden
Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Frau Maria Brechhuber - im folgenden Unternehmerin genannt - wird auf ihren Antrag vom 09.12.2024 die Erlaubnis zur Benutzung des Längenmühlbachs erteilt zum

- **Aufstauen** des Längenmühlbaches auf 342,19 m ü NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)



Landratsamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1 > 84130 Dingolfing
www.dingolfing-landau.de

info@dingolfing-landau.de
Tel. 08731 87-0

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo., Di. & Do. 13.30 – 16.00 Uhr

Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG
VR-Bank Ostbayern-Mitte
IBAN: DE27 7429 0000 0002 5074 04, BIC: GENODEF1SR1

- **Ableiten** einer Wassermenge von 3,50 m³/s aus dem Längenmühlbach zur energetischen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- **Einleiten** der energetisch genutzten Wassermenge von 3,50 m³/s in das Unterwasser (Längenmühlbach) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- **Absenken** des Unterwassers auf Höhe v. 340,19 m ü. NHN (Nutzgefälle 2,0 m) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Erzeugung elektrischer Energie.

1.3 Plan

Der Erlaubnis liegen die Planunterlagen vom 09.12.2024, gefertigt vom Ingenieurbüro Markus Ederer, Am Hang 8, 92699 Bechtrieth, zugrunde.

Die Pläne, Berechnungen und Beschreibungen tragen den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 20.01.2026 und den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 07.07.2026.

Der Prüfung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| [U1] | Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung | |
| [U2] | Erläuterungsbericht | |
| [U3] | Eingabepäne (Ü-1, Ü-2, E-1) | |
| [U4] | Flurkarten | M 1: 2.500 und M 1: 1.000 |
| [U5] | Angaben zum Gewässer „Längenmühlbach“ | |
| [U6] | Technische Angaben | |
| [U7] | Unterlagen Triebwerksanlage | |
| [U8] | Höhenfestpunkte und Stauhöhe am Standort | |
| [U9] | Schreiben LA vom 19.04.2022, AZ: 42-643/2/38 | |
| [U10] | Kopie genehmigter Plan 1955/1958 | |
| [U11] | Naturschutzfachliche Unterlagen | |

1.4 Beschreibung der Anlage

Die bestehende Wasserkraftanlage „TW Neumühle“ (TW=Triebwerk) liegt am Längenmühlbach, ein Gewässer III. Ordnung. Die Anlage und das Mühlengebäude befinden sich auf der. Fl.Nr. 4557 und 3194, Gemarkung Waibling.

	Bisherige Nutzung	Zukünftige Nutzung
Umfang der Benutzung	$Q = 3,50 \text{ m}^3/\text{s}$	$Q = 3,50 \text{ m}^3/\text{s}$
Turbine (Francis Anzahl 1)	$Q = 3,50 \text{ m}^3/\text{s}$ $H_{\text{Nutz}} = 2,00 \text{ m}$	$Q = 3,50 \text{ m}^3/\text{s}$ $H_{\text{Nutz}} = 2,00 \text{ m}$
Dotation Fischaufstiegsanlage	$0,200 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,200 \text{ m}^3/\text{s}$
Restwasserabgabe zum Allgemeinwohl	$0,050 \text{ m}^3/\text{s}$	$0,050 \text{ m}^3/\text{s}$
Stauhöhe	342,205 m ü. NN	342,19 m ü. NHN (System DHHN 2016)
Höhe Unterwasser	340,205 m ü. NN	340,19 m ü. NHN (System DHHN 2016)
Feinrechen	20 mm	15 mm

1.5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die beantragte Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.5.1 Befristung

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2042.

1.5.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis berechtigt zum Aufstau beim Triebwerk bis zu einer Höhe von 342,19 m ü.NN, zur Ausnutzung einer Wassermenge bis zu $3,50 \text{ m}^3/\text{s}$ und einer Fallhöhe von 2,00 m.

Im Zuge der Erreichung des guten ökologischen Zustandes am Längenmühlbach und der damit verbundenen Aufwertung des ökologischen Systems ist zum Wohl der Allgemeinheit ein Verzicht von einer Wassermenge von bis zu 250 l/s unabhängig vom Einflussbereich der Wasserkraftanlage zu dulden.

1.5.3 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten / Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer über (Besitz- und Rechtsnachfolger), wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.5.4 Fischschutz- und Fischabstiegsanlage

Eine Fischschutz- und Fischabstiegsanlage ist innerhalb eines Jahres nach Vorhandensein der allgemein anerkannten Regeln der Technik, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides, zum Schutz der Fischpopulation zu planen.

Hierzu sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau vollständige Planungen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Fachberatung für Fischerei vorzulegen, welche plausibel die bestmögliche Funktionsfähigkeit erwarten lassen.

1.5.5 Hochwasser und Eisabtrift während des Betriebs

Der schadlose Hochwasserabfluss ist während des gesamten Betriebs sicher zu stellen. Insbesondere ist Sorge zu tragen, dass die Gefahr eines globalen Versagens der Anlage während der gesamten Laufzeit minimiert wird.

Bei Hochwassergefahr bzw. bei Gefahr durch Starkregenereignisse muss der Träger des Vorhabens alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage treffen. Er hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse bzw. Wetterverhältnisse zu informieren. Dafür hat der Träger des Vorhabens einen Hochwasserbeauftragten zu benennen, sowie einen Alarmplan für den Hochwasserfall – mit Meldekette, Zeitumfang und Zeitpunkt der Räumung der Baustelle etc. – zu erstellen. Der oder die Beauftragten sind der Kreisverwaltungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Die Bedienungsfähigkeit der Stauanlagen bei Frost ist sicherzustellen.

1.5.6 Bauausführung im Zuge der Unterhaltung

Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen.

1.5.7 Gewässerschutz

Bei Bauausführungen sind die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren. Das Gewässer ist vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Während der Unterhaltungsmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass Abschwemmungen von Sand und Erdreich in das Folgewässer nicht erfolgen.

Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe in das Folgewässer gelangt.

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Treibstoffe, Öle, Fette u. ä. ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes nicht zu besorgen ist. Eingebraachte Baustoffe haben für den Einbau ins Grundwasser zugelassen zu sein. Beim unvermeidbaren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt erforderlich.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Abfluss Bereiches des Längenmühlbaches gelagert werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine

Gewässerverunreinigung bereits ablauforganisatorisch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, z.B. mittels eines Alarmplans zur Räumung der Baustelle.

1.5.8 Betrieb und Unterhaltung

1.5.8.1 Betrieb

Die Wasserkraftanlage ist so zu betreiben, dass die festgelegten Wasserstände und Mindestwasserabflüsse jederzeit gewährleistet sind. Die Mindestwasserabgaben von 258 l/s in die Fischwanderhilfe haben dabei stets Vorrang vor der Stromerzeugung.

Durch eine geeignete, automatische Steuerung der Anlage ist sicherzustellen, dass die Stauhöhe mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten wird.

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

Auf die Vermeidung von Schwall- und Sunkerscheinungen ist beim Betrieb der Wasserkraftanlage zu achten.

Das Wasser ist entsprechend dem Zufluss in das Unterwasser weiterzugeben. Eine Verschlechterung der Gewässergüte gegenüber dem Oberwasser ist nicht zulässig.

Die Anlage ist auch bei Hochwasser so zu betreiben, dass das Stauziel am Wehr so lange als möglich eingehalten wird bzw. erst nach vollständiger Öffnung aller beweglichen Wehrverschlüsse überschritten wird.

Der plan- und bescheidsgemäße Betrieb der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Fischwanderhilfe mit Abstiegspotential mit 200 l/s ist jederzeit zu gewährleisten.

Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebs oder der Nutzung ist rechtzeitig vorher schriftlich dem Landratsamt Landshut anzuzeigen.

Die Unternehmerin hat den Längenmühlbach beginnend 60 m unterhalb des Fehlbacheinlaufes der Bäckermühle bis zur Schanzbrücke (oberhalb der Spielbauermühle) zu unterhalten.

Die Unternehmerin hat sich außerdem an der Instandhaltung des Bachbettes nach Maßgabe der Satzung des Unteren Längenmühlbach Verbandes zu beteiligen.

Vor der Durchführung wichtiger und größerer Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen ist, unbeschadet einer etwaigen erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, rechtzeitig das Landratsamt Dingolfing-Landau und das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu unterrichten.

1.5.8.2 Umgang mit Rechengut

Das anfallende natürliche Geschwemmsel wird vom Rechenreiniger (vollautomatische Rechenreinigungsmaschine mit Spülrinne aus dem Triebwerkskanal gehoben und mittels Spülstoss über die Spülrinne in den bestehenden Leerschussskanal in den Längenmühlbach abgeschwemmt.

Anfallender Zivilisationsmüll ist auszusondern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Angeschwemmte Bäume oder Wurzelstöcke können eine Gefahr für die Unterlieger darstellen und dürfen nicht wieder eingebracht werden.

Aufgrund der Bedeutung von organischem Material für das Ökosystem Fließgewässer ist das gewässerverträgliche Wiedereinbringen von sortiertem Schwemmgut zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material, z.B. Laub und Äste, handelt. Voraussetzung ist, dass das Material keine Stoffe enthält, die gewässerfremd sind, die Wasserqualität beeinträchtigen können, die sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z.B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) oder deren Wiedereinbringen an den Anlagen der Unterlieger zu Schäden, z.B. durch Verklausungen, führen kann. Insbesondere Zivilisations- und Sondermüll sowie große Mengen organischen Materials (z.B. Gras, Heu, Baumstämme) dürfen nicht wieder eingebracht werden.

Das wieder einzubringende Treib-/Rechengut ist mit einem Spülstoß und in kleineren Chargen (z.B. täglich) wieder einzubringen. Das schlagartige Einbringen größerer Mengen ist nicht zulässig.

Sollten sich im Unterwasser Verklausungen und Haufwerke bilden, sind auch diese durch den Betreiber zu entfernen.

1.5.8.3 Geschiebemanagement

Entnommenes Geschiebe ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verwerten. Die Wiedereinbringung in das Gewässer ist nur im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Fachberatung für Fischerei zulässig.

1.5.8.4 Betriebsvorschrift

Vor Inbetriebnahme hatte der Betreiber eine Betriebsvorschrift für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Wasserkraftanlage zu erstellen/aktualisieren.

Das Führen eines Betriebstagebuchs sowie die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen (Eigenüberwachung) dienen vor allem dazu, eine ordnungsgemäße Betriebsweise der Wasserkraftanlage zu dokumentieren und ggf. diese gegenüber dem Landratsamt Dingolfing-Landau oder dem Wasserwirtschaftsamt Landshut nachweisen zu können.

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist grundsätzlich täglich die Gewährleistung der Mindestwassermengen in der FAA und im Hochwasserentlastungsgerinne sowie die Freihaltung der Mindestwasseröffnungen von Verklausungen zu kontrollieren.

Die Nachweise über den bescheidsgemäßen Betrieb sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

1.5.9 Überwachung

Der Antragsteller hat eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen.

Mit der laufenden Betreuung der Baustelle ist eine geeignete Fachkraft zu beauftragen. Diese hat die ordnungsgemäße Bauausführung den speziellen Einbauanforderungen und den Plänen zu gewährleisten. Die Baumaßnahme ist lückenlos zu dokumentieren.

Der Antragsteller ist verpflichtet die behördliche Überwachung zu dulden.

1.5.10 Rückmarken

Es sind 2 Rückmarken an geeigneten Standorten zu setzen. Die 3 bestehenden Rückmarken sind inkl. Eichpfahl ab Amtlichem Höhenfestpunkt aufzumessen und ein Vermessungsprotokoll (Höhensystem DHHN12 und DHHN 2016) zu erstellen sowie alle Daten inkl. zugehöriges Höhensystem in die aktuelle Planung nach Fertigstellung innerhalb von 3 Monaten aufzunehmen (Bestandsübersichtsplan).

1.5.11 Bestandspläne

Nach Ausführung der geplanten Abrisse und Erstellung der Fischaufstiegshilfe sind wie folgt Bestandspläne zu erstellen und 2-fach auf Papier sowie digital nach Fertigstellung innerhalb von 3 Monaten zu übergeben.

Dabei sind in den Plänen hinsichtlich der Antragsunterlagen folgendes zu ergänzen:

- Nordpfeil und Flurnummern (Fischaufstieg) sind zu ergänzen.
- Ein- und Auslaufbreite bei Ableitklappe,
- Auslaufbreite bei der Turbine,
- Auslaufbreite Leerschuss.
- Die beiden fehlenden Rückmarken sowie die verdeckten Flurnummern
- Wasserspiegelhöhen der einzelnen Becken

1.5.12 Bauabnahme

Eine Bauabnahme nach Einbau eines Feinrechens von 15 mm ist durch einen Privaten Sachverständigen (PSW) 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides erforderlich.

1.5.13 Anzeigepflichten

Baubeginn und Baufertigstellung sind der Kreisverwaltungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Jede bauliche Änderung gegenüber dem planlich genehmigten Antrag sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

1.5.14 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

1.6 Hinweise

1.6.1 Hinweise für den Antragsteller

Die Erlaubnis ersetzt nicht die privatrechtliche Genehmigung zur Benutzung im Eigentum Dritter stehende Grundstücke. Der Antragsteller hat deshalb gesonderte privatrechtliche Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern von benutzten Grundstücken zu vereinbaren.

1.6.2 Betrieb

Der Betreiber ist eigenverantwortlich für die Einhaltung bestehender, aber auch neuer, geänderter Vorschriften verantwortlich. Sich daraus ergebende möglicherweise erforderliche Änderungen der Anlage sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auszuführen.

1.6.3 Arbeitssicherheit

Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

2. Plangenehmigung

2.1 Gegenstand und Zweck der Plangenehmigung

Gegenstand der Plangenehmigung ist der Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage bei der Stau- und Triebwerksanlage Neumühle nach den Planunterlagen vom 09.12.2024, gefertigt vom Ingenieurbüro Markus Ederer, Am Hang 8, 92699 Bechtrieth.

Die Pläne, Berechnungen und Beschreibungen tragen den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 20.01.2026 und den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 07.07.2026.

2.2 Beschreibung der Fischaufstiegsanlage

Fischaufstiegsanlage (FAA): Schlitzpass/Raugerinne Beckenpass

Größenbest. Fischart:	Barbe
Einstieg Position:	linksufrig, ca. 3 m uh. Krafthaus
Einstieg Mündungswinkel:	ca. 30°
Ausstieg Position:	ca. 0,8 m oh. Grundschtz
Ausstieg Mündungswinkel:	ca. 90 °
Länge:	ca. 60,8 m
Anzahl Becken:	16 (17)
Lichte Beckenlänge:	ca. 2,5 — 3 m
Lichte Beckenbreite:	ca. 1,5 — 2 m
Mindesttiefe Becken h_u :	$\geq 0,5$ m
Breite Schlitz b_s :	$\geq 0,31$ m
Umlenckblock, Kantholz:	0,32 m*
Wasserspiegeldifferenz Δh :	0,117 m
Dotation:	200 l/s
Fließgeschwindigkeit max.:	1,52 m/s
Leitströmung Einstieg:	1,33 m/s

Energiedissipation: 77 W/m³

*in den bestehenden Durchlässen Nr. 5 - 9

2.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die beantragte Maßnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.3.1 Entnahme und Einleitung

Zur Dotation sind 200l/s aus dem Längenmühlbach zu entnehmen und über die Fischaufstiegsanlage wieder in den Längenmühlbach einzuleiten.

2.3.2 Unterhaltungspflicht

Verklausungen sind stets unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere vor und in der Fischwanderhilfe sind die Schlitze regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung, die z.B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind stets unverzüglich zu beheben.

Auflandungen, die sich im Längenmühlbach als Folge des Anlagenbetriebes bilden, sind auf Kosten des Betreibers zur Einhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu entfernen und abzufahren. Das Material darf nicht in das Unterwasser abgeführt oder im Überschwemmungsgebiet des Längenmühlbaches verebnet werden.

Alle Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Dingolfing-Landau und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen und sollten nicht während der Laichzeit/ Hauptlaichzeit vorgenommen werden.

Die Durchlässe sind über die gesamte Wassersäule und mit einer durchgehenden überfallsfreien Kiessohle von mindestens 0,2 m Höhe zu gestalten. Der Einbau von Schwellen ist unzulässig.

Der Ausbildung von hydraulischen Kurzschlüssen zwischen den Durchlässen ist durch ein geeignetes Versatzmaß wirksam vorzubeugen.

2.3.3 Bauabnahme und Teilabnahme

Eine Bauabnahme durch einen Privaten Sachverständigen (PSW) ist 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides erforderlich.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.

2.3.4 Rechtsnachfolge

Die Plangenehmigung geht mit allen Rechten / Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer über (Besitz- und Rechtsnachfolger), wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.3.5 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Im Übrigen gelten für die Plangenehmigung die in Ziffer 1.5 aufgeführten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen sinngemäß.

2.3 Kosten

2.3.1 Frau Maria Brechhuber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.3.1.1 Die Gebühr für die Plangenehmigung beträgt 250,00 Euro,
die Gebühr für die Erlaubnis beträgt 300,00 Euro,
insgesamt somit 550,00 Euro.

2.3.1.2 Auslagen sind in Höhe von 845,62 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Frau Maria Brechhuber hat mit Planunterlagen vom 09.12.2024 eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung des Längenmühlbachs zur Stromerzeugung nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 WHG beantragt.

Ferner wurde ein Antrag zur Plangenehmigung zum Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage gestellt.

Die bestehende Wasserkraftanlage „TW Neumühle“ (TW=Triebwerk) liegt am Längenmühlbach, ein Gewässer III. Ordnung. Die Anlage und das Mühlengebäude befinden sich auf der. Fl.Nr. 4557 und 3194, Gemarkung Waibling.

Die vorhandene Wasserkraftanlage soll weiterhin wie bisher betrieben und technisch sowie ökologisch modernisiert werden. Die Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung von CO₂-freier elektrischer Energie aus Wasserkraft.

Mit Bescheid vom 23.01.2003 erteilte das Landratsamt Dingolfing-Landau eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung des Längenmühlbachs zur Stromerzeugung. Die gehobene Erlaubnis war bis 31.12.2022 befristet. Der Weiterbetrieb soll nun im vorhandenen Umfang weiter erfolgen.

Folgende Benutzungen liegen vor:

- Aufstauen des Längenmühlbaches auf 342,19 m ü NHN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

- Ableiten einer Wassermenge von 3,50 m³/s aus dem Längenmühlbach zur energetischen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten der energetisch genutzten Wassermenge von 3,50 m³/s in das Unterwasser (Längenmühlbach) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Ableiten einer Wassermenge von mind. 200 l/s (ist Teil der Ableitungsmenge v. 3,50 m³/s) über die Fischwanderhilfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Absenken des Unterwassers auf Höhe v. 340,19 m ü. NHN (Nutzgefälle 2,0 m) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Für die Errichtung der Fischeufstiegsanlage wurde am 30.09.2013 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Der Längenmühlbach ist im Bereich des geplanten Vorhabens ein Gewässer III. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist der jeweilige Triebwerksbetreiber. Der Längenmühlbach ist als künstliches Gewässer eingestuft.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Landshut als amtlicher Sachverständiger, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, das Sachgebiet Naturschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau, die Fischereiberechtigten des KVF Landau und KVF Dingolfing sowie die Industrie- und Handelskammer gehört.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 21.08.2025, Nr. 19, auf der Internetseite des Landratsamtes Dingolfing-Landau sowie durch den Markt Pilsting öffentlich bekannt gemacht. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Stellungnahmen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, der Industrie- und Handelskammer und dem Sachgebiet Naturschutz im Landratsamt Dingolfing-Landau abgegeben.

Der Erörterungstermin fand am 03.03.2026 im Landratsamt Dingolfing-Landau statt.

II.

1.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

2.

Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis sind die §§ 8 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden kann.

Das für die gehobene Erlaubnis gem. Art. 69 BayWG vorgeschriebene förmliche Verfahren unter Anwendung der Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG und des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVPG) wurde durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im Internet im UVP-Verbundportal veröffentlicht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Wasserrechts (§ 5 WHG) wurden beachtet.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und der Fachberatung für Fischerei.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 40 WHG und aus Art. 37 BayWG.

Die festgelegten Anzeigepflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht sicherzustellen.

Betriebsrecht und Überwachungen beruhen auf den §§ 100, 101 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG.

Die Regelung der Unterhaltungspflicht beruht auf § 40 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3 BayWG.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Oberflächenwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässer nicht zu erwarten.

Da der Antragstellerin die Durchführung ihres Vorhabens ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzungen einem bestimmten Zweck dienen, die nach einem bestimmten Plan verfolgt werden, konnte die gehobene Erlaubnis erteilt werden. Sie dient dem Zweck, elektrische Energie zu erzeugen und die Voraussetzungen der §§ 33 bis 35 WHG zu erfüllen (ergänzt durch die Plangenehmigung für den Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage).

Die Befristung der Erlaubnis (Ziff. 1.5.1) beruht auf § 13 Abs. 1 WHG, wobei der genehmigte Zeitraum im Rahmen der üblichen Bewilligungszeiträume liegt.

Ferner handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um die wesentliche Umgestaltung der Fischaufstiegsanlage und damit um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bedarf.

Eine Plangenehmigung kann durchgeführt werden, wenn ein Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist (§68 Abs. 2 WHG).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage waren einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gem. § 5 UVPG (Nr. 13.14 und 13.18.1 Anlage 1 UVPG) zu unterziehen. Eine Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Prüfung zu erfolgen hat.

Auch die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes des Längenmühlbachs (Anlage 3 Ziff. 2.3.8 zum UVPG), werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Die Anströmgeschwindigkeit der Feinrechenanlage (15 mm) ist $< 0,50$ m/s und beträgt 0,40 m/s.

Die beiden Entlastungsorgane (Arbeitsklappe/Grundschrütz) können jeweils 5 m³/s ableiten (Gesamt 10 m³/s). Es ist daher am Standort auch der n-1 Fall gewürdigt.

Nachteilige Auswirkungen auf Dritte bezüglich der hydraulischen Abflussverhältnisse sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

An die Wasserkraftnutzung werden nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzung) bzw. § 68 Abs. 3 WHG (Planfeststellung bei Ausbau), denen zufolge aufgrund des Vorhabens keine schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderung im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sein darf, folgende zwingende wasserwirtschaftliche Anforderungen gestellt:

- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG), s
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG)

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich durch die Wasserkraftnutzung gemindert wird. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Ein Umbau der bestehenden Fischwanderhilfe ($Q = 200$ l/s, gem. DWA M 509) wird angestrebt. Die Anströmgeschwindigkeit (v) von 0,4 m/s der Turbine unterschreitet den Grenzwert von 0,5 m/s. Auch ein Feinrechen mit einem Stababstand von 15 mm ist vorhanden, weshalb ein Schutz der Fischpopulation gegeben ist.

Da für die Fischaufstiegsanlage derzeit noch kein Stand der Technik vorliegt, obliegt die fachliche Beurteilung dem der Fachbehörden.

Ferner sind schädliche Gewässeränderungen durch die beantragten Maßnahmen bei Beachtung der festgelegten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Auch sind die zwingenden wasserrechtlichen Anforderungen der §§ 35, 34, 33 WHG eingehalten, die Bewirtschaftungsziele von § 27 WHG werden gewahrt. Die Gewässerausbaugrundsätze nach § 67 Abs. 1 WHG werden berücksichtigt.

Seitens naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umbaumaßnahme.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und der Fachberatung für Fischerei.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 40 WHG und aus Art. 37 BayWG. Die Unterhaltungsstrecke entspricht dem bisherigen Umfang.

Für die gesamten Baumaßnahmen ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchzuführen.

Die festgelegten Anzeigepflichten sind erforderlich um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht sicherzustellen.

Die Regelung der Unterhaltungspflicht beruht auf § 40 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 3 BayWG.

Der Plan konnte genehmigt werden, da bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Im Übrigen wird auf Ziffer 2 verwiesen.

3.

Die grundsätzliche Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs.1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung stützt sich für die gehobene Erlaubnis auf Art. 5 und 6 KG i.V.m. TNr. 8.IV.0/1.1.1.1, 8.I.V.0/1.1.2.1, 8.I.V.0/1.1.4.7, 8.I.V.0/1.2.3 und 8.I.V.0/3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Die Gebührenfestsetzung für die Plangenehmigung stützt sich auf Art. 5 und 6 KG i.V.m. TNr. 8.IV.0/1.14.2.1.2.1.

Die Entscheidung über die Auslagen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Einschlägige Vorschriften

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2. Die Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Mit Ablauf des 31.12.2042 erlischt die Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu stellen.

Niemeyer
Regierungsrätin